

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der  
Hartmann & König Stromzuführungs AG

### 1. Geltung unserer Einkaufsbedingungen

Auf sämtliche Vereinbarungen für Leistungen des Lieferanten gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichenden AGB des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Leistungen, insbesondere deren Bezahlung stellt keine Zustimmung zu den AGB des Lieferanten dar. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text der Bestellung oder dem Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen und den nachstehenden Einkaufsbedingungen, gelten der Text der Bestellung oder der Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen vorrangig.

### 2. Bestellungen/Auftragserteilung

- 2.1. Bestellungen unsererseits bedürfen der Textform und können nach unserer Wahl per Post, Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- 2.2. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Textform.
- 2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung ebenfalls in Textform anzunehmen und die Annahme binnen fünf Werktagen uns gegenüber zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist sind wir zum für uns kostenfreien Widerruf berechtigt.
- 2.4. Mit der Bestellannahme sind uns Datenblätter, Maßblätter, Sicherheitsdatenblatt usw. unaufgefordert zuzusenden.

### 3. Rechnung und Zahlung

- 3.1. Die Rechnung ist sofort nach Lieferung gemäß § 14 UStG zu stellen und getrennt vom Lieferschein an unsere Einkaufsabteilung zu senden.

- 3.2. Die vereinbarten Preise stellen Festpreise dar und beinhalten die Lieferung frei Bestimmungsort und Verpackung.
- 3.3. Ein Zahlungsausgleich erfolgt nach unserer Wahl vom Eingang der Rechnung an gerechnet innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, unbeschadet unseres Rechtes späterer Reklamationen.
- 3.4. Bei fehlerhafter Lieferung haben wir das Recht, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti und sonstigen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

### 4. Lieferung/Gefahrenübergang

- 4.1. Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestellnummer und Artikelnummer, unseres Bestellzeichens, Menge/ Gewicht beigelegt werden.
- 4.2. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn diese zuvor von der Einkaufsabteilung schriftlich bestätigt wurden und auch als Teillieferung in den Papieren gekennzeichnet sind.
- 4.3. Alle Lieferungen sind handelsüblich oder nach näherer Absprache zu verpacken und gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.4. Die mit der Auftragsbestätigung zugesicherten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Können Fristen oder Liefertermine nicht eingehalten werden, gerät der Lieferant auch ohne Mahnung in Verzug.
- 4.5. Der Lieferant hat uns über absehbare Lieferverzögerungen unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.
- 4.6. Im Falle des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere der Anspruch, vom Vertrag zurückzutreten oder der Anspruch auf Ersatz eines verzugsbedingten Schadens. Etwaige Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe,

gehen zu Lasten des Lieferanten. Auch die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt noch keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

- 4.7. Bei Verzug des Lieferanten haben wir unbeschadet der Rechte aus Ziffer 4.6. außerdem das Recht, eine Vertragsstrafe von 1,0% des Bestellwertes je angefangene Woche, maximal jedoch 5% des Bestellwertes zu verlangen.

## **5. Materialbeistellungen**

- 5.1. Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich räumlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten. Die ausschließliche Verwendung ist an den Auftrag gebunden, für den das Material beigestellt wird.
- 5.2. Bei Verlust sind die Kosten vom Lieferanten zu übernehmen bzw. Ersatz gleicher Art und Güte zu leisten.

## **6. Mängelhaftung, Schutzrechte**

- 6.1. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Insbesondere versichert der Lieferant, dass die gelieferte Ware zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Rechten Dritter und frei von Sachmängeln ist und dem aktuellen Stand der Technik, den gültigen Gesetzen/Vorschriften, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den einschlägigen technischen Qualitätssicherungsnormen/-standards entspricht.
- 6.2. Werden durch den Lieferanten im Zusammenhang mit seiner Lieferung Schutzrechte Dritter verletzt, hat er uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen.
- 6.3. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren nach Ablauf von 36 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung.

- 6.4. Im Falle von Mängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Nach unserer Wahl können wir unentgeltlich Nachbesserung oder die Ersatzlieferung verlangen. Ist der Lieferant nach unserer Mängelanzeige erkennbar nicht gewillt oder in der Lage, die Nacherfüllung so rasch zu leisten, wie dies zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden erforderlich ist, steht uns das Recht zu, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen bzw. Deckungskäufe zu tätigen und Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Hat der Lieferant den Mangel nach Ablauf einer von uns schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt oder ist die Mangelbehebung endgültig gescheitert, haben wir außerdem das Recht, den Kaufpreis zu mindern, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Aufwendungsersatz bzw. Schadensersatz zu fordern.

## **7. Abtretung**

- 7.1. Der Auftragnehmer darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers seine vertraglichen Ansprüche in Teilen oder Ganzen an Dritte übertragen. Dies gilt nicht für Geldforderungen.
- 7.2. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an andere leisten.

## **8. Geheimhaltung**

- 8.1. Der Auftragnehmer darf keine vertraulichen Informationen, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und Normblätter ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu anderen als den vereinbarten Zwecken verwenden oder Dritten zugänglich machen. Jegliche zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind entsprechend vertraulich aufzubewahren und Dritten unzugänglich zu machen.
- 8.2. Nach Ende des Auftrages sind die gesamten Unterlagen dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben.

Digital zur Verfügung gestellte Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen sind nachweislich zu löschen.

## **9. Lieferantenerklärung, Exportkontrolle, Zoll**

- 9.1. Der Lieferant hat bei allen Waren Nachweis über den präferenzrechtlichen Ursprung der Ware mittels Lieferantenerklärung zu führen. Die Lieferantenerklärung ist Bestandteil des Leistungsumfangs und damit Abnahmevoraussetzung.
- 9.2. Der Lieferant garantiert, die jeweils einschlägigen Anforderungen der Lieferantenerklärung sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union und sämtliche sonstigen einschlägigen Anforderungen zu beachten, insbesondere diejenigen für die Lieferantenerklärung für grenzüberschreitende Warenlieferungen im Warenverkehr mit der Türkei oder im Warenverkehr zwischen den Vertragsstaaten des EWR oder diejenigen im Warenverkehr mit den Maghreb-Staaten.
- 9.3. Sollten bestimmte Waren nicht präferenzfähig sein, hat der Lieferant diese ausdrücklich zu benennen.
- 9.4. Der Lieferant verpflichtet sich, uns über bestehende Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei Exporten seiner Güter aufgrund deutscher, europäischer und US-amerikanischer Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter zu unterrichten. Für insoweit genehmigungspflichtige Güter hat der Lieferant uns vor der ersten Lieferung insbesondere folgende Informationen zu übermitteln: Beschreibung der Waren nebst sämtlichen anwendbaren Ausfuhrlistennummern, ggfs. einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN), den handelspolitischen Warenursprung, die statistische Warennummer (HS-Code).

## **10. Datenschutz**

Der Auftraggeber weist gemäß §33 BGSD den Auftragnehmer darauf hin, dass Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet werden.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der in der Bestellung angegebene Lieferort.
- 11.2. Der Gerichtsstand ist das für Graben-Neudorf zuständige Gericht.
- 11.3. Es findet das Recht am Geschäftssitz unserer bestellenden Gesellschaft unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie der Haager einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und sonstiger Konventionen Anwendung, es sei denn, es besteht eine abweichende rahmenvertragliche Vereinbarung.
- 11.4. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Einkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird diese durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahekommende, wirksame Bestimmung ersetzt.

Stand: 01.04.2019